



Die Vorschriften im Überblick

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

Jugendschutz: Wir halten uns daran



Unterstützt durch:



Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz



HANS-BREDOW-INSTITUT
für Medienforschung an der Universität Hamburg



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Überreicht durch:

Herausgeber:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*, Fax: 018 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon:

Tel.: 018 01/90 70 50**, Fax: 030 18/5 55 44 00

Montag - Donnerstag: 9.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

*) Jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

***) Nur Anrufe aus dem deutschen Festnetz, 3,9 Cent pro angefangene Minute

Auf einen Blick: das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- §2:** Zum Kinder- und Jugendschutz gibt es Alterskontrollen. Jugendliche müssen ihr Alter auf Verlangen nachweisen – verschaffen Sie sich also Gewissheit und fragen Sie nach dem Ausweis.
- §3:** Altersvorschriften sind gut sicht- und lesbar bekannt zu machen. Aushänge und Tafeln übernehmen auch bei Ihnen diese Informationsfunktion.
- §4:** Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.
- §5:** Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.
- §9:** Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren – Spirituosen und Alkopops sind für unter 18-jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.
- §10:** Kein Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. Auch der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.
- §12:** Filme und Computerspiele dürfen an Kinder und Jugendliche nur gemäß der Alterskennzeichnung auf der Verpackung verkauft werden.
- §28:** Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Jugendschutz: Wir halten uns daran

Nicht nur der Ausschank von Alkohol oder der Verkauf von Tabakwaren wird geregelt, sondern auch der Besuch von Tanzveranstaltungen und das Abgabesalter für Filme und Computerspiele. Die Einhaltung des Jugendschutzes kann so einfach sein: Fragen Sie nach einem Altersnachweis. Es liegt bei Ihnen, sich den Altersnachweis zeigen zu lassen und damit den Jugendschutz aktiv umzusetzen! Beachten Sie: Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

Altersfreigabe: Filme und Computerspiele für Kinder und Jugendliche nur mit gut erkennbarer und entsprechender Altersfreigabe ausgeben:

- Freigegeben „ohne Altersbeschränkung“, „ab sechs Jahren“, „ab zwölf Jahren“ oder „ab sechzehn Jahren“
- „keine Jugendfreigabe“

Erziehungsbeauftragte Person:

- muss über 18 Jahre alt sein
- nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit Eltern oder Vormund vorübergehend Erziehungsaufgaben wahr oder betreut Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Ausbildung

Einzelhandel und Tankstellen: Was Sie wissen müssen

Bei Produkten wie Zigaretten, Wein, Bier und Alkopops, aber auch bei Filmen und Computerspielen sind die Abgabeverbote des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Einzelhandel und Tankstellen müssen ihre Verantwortung gegenüber Minderjährigen wahrnehmen. „Jugendschutz: Wir halten uns daran!“ kann so einfach sein: Fragen Sie nach einem Altersnachweis und schützen sie dadurch aktiv Kinder und Jugendliche.

Unter 16 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein

Unter 18 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Tabakwaren

Verkauf von Filmen und Computerspielen entsprechend der Alterskennzeichnung

Gaststätten und Diskotheken: Was Sie wissen müssen

Neben den Vorschriften zu Tabakwaren und Alkohol geht es bei Gaststätten und Diskotheken um die Einhaltung von Aufenthaltsvorschriften. Nur die Alterskontrolle verschafft Gewissheit. Fragen Sie nach einem Ausweis bzw. einem Nachweis der Erziehungsbeauftragten – nur so können wir junge Menschen wirklich schützen.

Unter 16 Jahren: Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken nur in Begleitung

Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren: Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken ohne Begleitung bis 24 Uhr

Unter 16 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein

Unter 18 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Tabakwaren